www.behindertenanwaltschaft.gv.at

BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

[redacted]
Sachbearbeiterin

[redacted]
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Magistrat der Stadt Wien MA40
Thomas-Klestil-Platz 6
1030 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.780.874

Legistik Länder
Durchführungsverordnung zum
Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz - WWPG

Wien, 7. Oktober 2026

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.[1]

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.[2]

[1] §13b Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.
[2] §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit […] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren".[3] Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.[4]

Im Hinblick auf den vorliegenden Entwurf ist insbesondere Artikel 25 UN-BRK hinzuweisen. Die Vertragsstaaten haben sich dazu verpflichtet, „das Recht von Menschen mit Behinderungen, das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu genießen" anzuerkennen. Darüber hinaus ist Artikel 19 UN-BRK zu berücksichtigen, der das Recht von Menschen mit Behinderungen auf ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft anerkennt. Die Ausgestaltung der personellen Ressourcen in Pflege- und Wohnheimen stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dar.

Der gegenständliche Entwurf sieht unter anderem Änderungen in Bezug auf den Mindestpersonalschlüssel, Voraussetzungen für ein mögliches Unterschreiten des Mindestpersonalschlüssels und für ein Abweichen von den personellen Mindeststandards vor. Diese Änderungen können unmittelbare Auswirkungen auf die Qualität der Pflege und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in Pflege- und Wohnheimen haben. Aus Sicht der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist sicherzustellen, dass wirtschaftliche Erwägungen keine Verschlechterung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen zur Folge haben.

II. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Zu § 4 Abs. 5:

Begrüßenswert ist die vorgesehene Berücksichtigung der Berufsgruppe der Pflegefachassistenz im Mindestpersonalschlüssel. Die gleichzeitige Reduktion des

[3] Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 12.02.2026.
[4] Ebd.

Mindestanteils des Personals des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege von 30% auf 15% wird jedoch kritisch gesehen. Wie in den Erläuterungen zutreffend ausgeführt wird, ist aufgrund der demografischen Entwicklung mit einem zunehmenden Pflege- und Betreuungsbedarf zu rechnen. Dies spricht aus Sicht der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen jedoch für einen Ausbau der personellen Ressourcen, nicht für eine Reduktion des Anteils des höher qualifizierten Personals.

Es wird daher angeregt, die Einbeziehung der Pflegefachassistenz nicht durch eine Reduktion des Personals des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu kompensieren. Vielmehr sollte der bestehende Mindestpersonalschlüssel um einen zusätzlichen Anteil von 15% Pflegefachassistenz aufgestockt werden. Andernfalls erscheint fraglich, inwieweit dem in den Erläuterungen angeführten steigenden Pflege- und Betreuungsbedarf angemessen Rechnung getragen werden kann.

Zu § 4 Abs. 6:

Die in den Erläuterungen ausdrücklich erwähnte Möglichkeit, keine durchgehende Anwesenheit von Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege vorzusehen, wird kritisch gesehen.

Insbesondere im Hinblick auf die Anordnungsbefugnis für Freiheitsbeschränkungen durch Maßnahmen im Rahmen der Pflege nach § 5 Abs 1 Z 2 HeimAufG erscheint dies problematisch. Eine durchgehende Anwesenheit von anordnungsbefugtem Pflegepersonal gewährleistet, dass erforderliche Entscheidungen möglichst zeitnah getroffen und freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich aufgehoben werden können.

Zu § 5 Abs. 2:

In Bezug auf die Präzisierung des Begriffs „besonderer Betreuungs- und Pflegebedarf“ wird angeregt, diese um einen allgemeinen Auffangtatbestand zu ergänzen. Aus dem Verordnungstext sollte – auch ohne Heranziehung der Erläuterungen – eindeutig hervorgehen, dass die angeführten Gruppen nicht abschließend sind und sich ein besonderer Betreuungs- und Pflegebedarf auch aufgrund der individuellen Bedarfslage ergeben kann. Es wird daher empfohlen, die Bestimmung um folgende Ziffer zu ergänzen:

„4. bei denen sich ein solcher aufgrund einer Prüfung der individuellen Bedarfslage ergibt.“

Zu § 6:

Die Bestimmung ermöglicht ein Unterschreiten des Mindestpersonalschlüssels um bis zu 10% in den angeführten Fällen. Positiv hervorzuheben ist, dass den Heimträger die Pflicht trifft, das Vorliegen der jeweiligen Gründe durch geeignete Bescheinigungsmittel glaubhaft zu machen. Eine pauschale Berufung auf einen der genannten Gründe reicht daher nicht aus.

Nicht nachvollziehbar erscheint hingegen, dass die in § 4 Abs 2 der geltenden Fassung enthaltene Einschränkung nicht in den vorliegenden Entwurf übernommen wurde. Die Möglichkeit, den Mindestpersonalschlüssel in Ausnahmefällen zu unterschreiten, sollte nicht dazu führen, dass der mit der Verordnung verfolgte Schutz von Bewohner:innen beeinträchtigt wird.. Es wird daher angeregt, die Bestimmung aus der geltenden Fassung zu übernehmen:

„*Die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist nur zulässig, sofern der Schutzzweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird*."

Zu § 9:

Heimträger können nach dieser Bestimmung von den personellen Mindeststandards abweichen, wenn deren Einhaltung aufgrund außerhalb ihrer Sphäre liegender unvorhersehbarer Umstände nicht möglich ist und der Aufsichtsbehörde ein geeignetes und befristetes Notfallkonzept vorgelegt wird.

Es erscheint fraglich, ob die bloße Vorlage eines solchen Notfallkonzepts für die Zulässigkeit der Abweichung ausreichen sollte. Es sollte sichergestellt werden, dass die Eignung des Notfallkonzepts sowie die Einhaltung der Befristung durch die Aufsichtsbehörde geprüft werden. Die entsprechende Prüfung sollte daher in die Bestimmung aufgenommen werden:

„Ist aufgrund unvorhersehbarer Umstände, die nicht in der Sphäre des Heimträgers liegen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nicht möglich, kann der Heimträger von den Bestimmungen des 2. ABSCHNITTS dieser Verordnung abweichen, wenn er der Aufsichtsbehörde ein geeignetes und befristetes Notfallkonzept vorlegt und dieses von der Aufsichtsbehörde hinsichtlich seiner Eignung und Befristung geprüft wurde."

Wir ersuchen daher um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-10-08T11:05:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	